

In der Senatssitzung am 7. November 2023 beschlossene Fassung

Die Senatskommissarin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

06.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.11.2023

„Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten“

A. Problem

Das Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 20. November 1990 wurde zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 geändert. Das neue LGG ist seit dem 24. Mai 2023 in Kraft. Unter anderem wurden aus den „Frauenbeauftragten“ durch die Änderung „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“.

Die Änderungen im Gesetz erfordern eine Anpassung der „Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten“ vom 07.03.1991, zuletzt geändert am 27. April 2011. Auch wenn der Titel der Verordnung aus rechtstechnischen Gründen bestehen bleibt, muss der Begriff „Frauenbeauftragte“ zu „Frauen- und Gleichstellungs-beauftragte“ angepasst werden. Darüber hinaus soll eine Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz hinsichtlich der Daten von Bewerber:innen zur jeweiligen Wahl auch in die Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten wortgleich übernommen werden. Ausgehend von diesen zwingenden Änderungsbedarfen werden zusätzliche Änderungen vorgeschlagen, um den Wahlvorständen mehr Handlungs- und Rechtssicherheit in ihrer Arbeit zu geben. Dies geschieht durch unmittelbare Verankerung bestimmter Verfahren in der für sie vorrangig geltenden Wahlordnung. Dazu gehören die Möglichkeiten der individuell beantragten oder einer vom Wahlvorstand erlassenen Anordnung zur schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl).

Der Verweis in § 11 Absatz 5 Satz 11 LGG auf die sinngemäße Anwendung der Regeln zur Personalrats- oder Richterratswahl bleibt davon unberührt. Eine vollständige Integration der umfangreichen Wahlgrundsätze aus diesen zwei unterschiedlichen Wahlverfahren in die Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten hätte keine klärenden Effekte. Deshalb wird darauf bewusst verzichtet. Die Wahlvorstände werden durch Schulungen und eine Information auf der Webseite der ZGF über die von ihnen zu beachtenden, über das LGG nebst Wahlordnung hinausgehenden, Regeln aus dem Personalvertretungsrecht informiert.

Der Senat ist nach § 11 Absatz 7 LGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zu erlassen.

B. Lösung

Der Senat erlässt die anliegende Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, mit der die bisherige Wahlordnung an die Gesetzesänderungen angepasst wird.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf nebst Begründung. Die

Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Dienststellen sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen im bremischen öffentlichen Dienst nach Maßgabe des zu Grunde liegenden Gesetzes gefördert. Personen, die einen Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand auf weiblich gestellt haben, sind Frauen im Sinne des geänderten LGG; sie werden auch von der zu ändernden Wahlordnung erfasst werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung des Verordnungsentwurfs und der Senatsvorlage mit Frist bis zum 26.10.2023 ist erfolgt.

Der Magistrat Bremerhaven und der Bevollmächtigte LVHB stimmten ausdrücklich zu.

Vom Senator für Finanzen sowie von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wurden Änderungen im Entwurf angeregt. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden gänzlich in den Entwurf der Wahlordnung aufgenommen. Weitere Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

Die Prüfung der Rechtsförmlichkeit ist erfolgt. Aufgrund der kurzen Frist wurde sie parallel zu der Abstimmung mit den Dienststellen eingeleitet. Die entsprechenden Änderungen der Senatorin für Justiz und Verfassung wurden am 30.10.2023 als Teil 1 und am 06.11.2023 als Teil 2 übernommen. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde somit am 06.11.2023 vollständig abgeschlossen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Nach Erlass der Rechtsverordnung soll die Information an alle Dienststellen weitergegeben werden, für die das LGG anzuwenden ist. Die Verordnung wird im Transparenzportal veröffentlicht.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskommissarin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau vom 03.11.2023 die Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 7 LGG und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten nebst Begründung
Entwurf der Wahlordnung im geänderten Wortlaut

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten

Vom...

Aufgrund des § 11 Absatz 7 des Bremischen Landesgleichstellungsgesetzes vom 29. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 — 2046–a–1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 450) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten

Die Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 111, 181 — 2046-a-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2011 (Brem.GBl. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist in der Dienststelle eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gewählt, so beruft diese spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes eine Frauenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll eine Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes stattfinden, so beruft der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Frauenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen seit seiner Wahl oder der konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes stattfinden. **Zur Einleitung der Wahl hat der**

Wahlvorstand nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz ein Wählerinnenverzeichnis zu erstellen und anschließend unverzüglich das Wahlausschreiben zu erlassen. Im Wählerinnenverzeichnis ist die Trennung nach den Gruppen der Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen für die Wahl zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verzichtbar; ein Wählerinnenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge wird empfohlen. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung zur Einleitung der Wahl nicht nach, so beruft der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Frauenversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis

Jede in der Dienststelle beschäftigte Frau kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen. Der Wahlvorstand bearbeitet Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Wahlausschreiben

§ 6 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Wahlausschreiben enthalten muss:

1. den Hinweis, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin in einem Wahlgang gewählt werden und die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ihre Stellvertreterin wird,
2. den Hinweis, dass Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten machen können.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Amts- oder Berufsbezeichnung“ durch die Angabe „Funktionsbezeichnung, der Arbeitsbereich“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) In den Stimmzettel werden vom Wahlvorstand die Bewerberinnen aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Funktionsbezeichnung und Arbeitsbereich gemäß § 7 Absatz 1 übernommen.

(3) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Frauen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.

(4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ist eine Wählerin wegen ihrer Behinderung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, kann sie eine Vertrauensperson bestimmen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin kann sich auf Antrag zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Sollte sie sich hierfür entscheiden, so hat sie sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand eine entsprechende Schablone zu beantragen.

(5) Die Wählerin hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben will (Kennzeichnung).

(6) Für Wahlberechtigte von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von der Hauptdienststelle entfernt liegen, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen als zusätzliche Wahllokale durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) anordnen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch in anderen Fällen, insbesondere für Wahlberechtigte, die außerhalb der Dienststelle tätig sind oder Schichtarbeit verrichten sowie für Auszubildende, von dem Wahlvorstand angeordnet werden. **Die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe aufgrund eines Antrages von Wahlberechtigten (§ 17 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) bleibt davon unberührt.**

(7) Wird die schriftliche Stimmabgabe von dem Wahlvorstand angeordnet, so hat dieser den Wahlberechtigten folgende Unterlagen zur Briefwahl zu übersenden:

- a) die Wahlvorschläge,
- b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie
- c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk ‚Schriftliche Stimmabgabe‘ trägt.

(8) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist die jeweilige Bewerberin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist ihre Stellvertreterin. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Die Ergebnisse der weiteren Kandidatinnen sind vom Wahlvorstand als Ergebnisse der Wahl in Form einer Liste ebenfalls zu erfassen. Falls es zu einem vorzeitigen Erlöschen des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 12 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes und zugleich zu einem vorzeitigen Erlöschen des Amtes einer nach § 12 Satz 5 des Landesgleichstellungsgesetzes nachgerückten Stellvertreterin kommt, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sollte es auch im Falle der nachgerückten Person zu einem vorzeitigen Erlöschen des Amtes kommen, rückt wiederum die nächste Person mit den nächstmeisten Stimmen nach, bis die Liste erschöpft ist.“

10. In § 10 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

11. In § 12 werden die Wörter „Frauenbeauftragten“ jeweils durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ und die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angaben „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „von 3 Wahlberechtigten“ durch die Wörter „von drei Wahlberechtigten“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „muß von mindestens 2 Wahlberechtigten“ durch die Wörter „muss von mindestens zwei Wahlberechtigten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen in der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen (FHB) sind einerseits redaktioneller Art, andererseits gibt es Klarstellungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl durch ehrenamtliche Wahlvorstände. Diese Klarstellungen sollen die Risiken für eine fehlerhafte Anwendung der Wahlordnung reduzieren und potentielle Anfechtungsgründe ausschließen.

Durch die Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten nach dem Bremischen Landesgleichstellungsgesetz (im folgenden WO-LGG) sollen folgende Zeile erreicht werden:

- Übereinstimmung zwischen Gesetz und dazugehöriger Wahlordnung in der Bezeichnung der Amtsbezeichnung „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ seit Inkrafttreten des geänderten LGG am 24. Mai 2023
- Arbeitserleichterungen in der Anwendung der Wahlordnung in Hinblick auf
 - eine Konkretisierung der beruflichen Stellung und Funktion der Wahlbewerberinnen in Übereinstimmung zum geänderten § 8 Bremisches Personalvertretungsgesetz,
 - die Verankerung der Briefwahl in die WO-LGG anstelle einer analogen Anwendung des § 17a Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (im folgenden BremPersVGWO), wie dies noch bei den Frauenbeauftragtenwahlen in 2020 gehandhabt worden war,
 - die Dokumentation des Wahlergebnisses in Form einer Liste im Sinne des § 12 Satz 6 LGG, d.h. in der anzufertigenden Wahlniederschrift werden alle Bewerberinnen mit der Anzahl der von ihnen erreichten Stimmen erfasst.

Auf eine Änderung in der Bezeichnung der Verordnung von „Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten“ hin zu „Wahlordnung zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ wird bewusst verzichtet. Denn die Verordnung müsste trotz eines neuen Zitiernamens weiterhin unter dem alten Ausfertigungsdatum und mit alter Fundstelle zitiert werden. Bei späteren Einzelnovellen muss der neue Zitiername in der Überschrift angeführt werden, während die Zählung sich danach richtet, wie oft die Stammverordnung seit ihrem Erlass (und nicht seit Änderung des Zitiernamens) durch Einzelnovellen geändert worden ist. Da die Stammverordnung bei Verweisungen mit ihrer Kurzbezeichnung zitiert wird, müssten bei Änderung der Kurzbezeichnung auch alle verweisenden Vorschriften (Ausgangsnormen) in anderen Gesetzen und in Rechtsverordnungen angepasst werden. Die ursprüngliche Kurzbezeichnung lautet: „FrBeaufWahlO BR“. Jenseits der juristisch korrekten Zitierweise wird in den Materialien zur Schulung von Wahlvorständen die Abkürzung „WO-LGG“ verwendet. Diese Abkürzung wird auch in dieser Begründung verwendet.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 und Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1)

Zu Buchstabe a)

Durch die Neufassung des Absatzes mit der Textergänzung: „regulären Amtszeit nach § 11 Abs. 4 Satz 1“ wird angezeigt, dass die Amtszeit einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf zwei Arten beendet werden kann. § 11 Abs. 4 LGG unterscheidet zwischen einem regelmäßigen Wahlzeitraum von vier Jahren und Anlässen zur Wahl außerhalb dieses regelmäßigen Wahlzeitraumes. Für beide Fälle nach § 11 Abs. 4 LGG kommt die Wahlordnung zur Anwendung. In § 3 Abs. 1 WO-LGG wird für die Alternative: Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 festgelegt, dass dafür vom Dienststellenleiter eine Frauenversammlung einzuberufen ist. Das ist ein anderes Verfahren als nach § 11 Abs. 4 Satz 1 LGG: Denn und nur zum Ende ihrer regulären Amtszeit obliegt es der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstpersönlich zu einer Frauenversammlung einzuberufen, bei welcher der Wahlvorstand für die kommende Wahl gewählt wird. Die Unterscheidung zwischen den Anlässen für eine (Neu-)Wahl einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 wird mit der Textergänzung in § 2 Abs. 1 WO-LGG verdeutlicht.

Zu Buchstabe b)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 1)

Die Textstreichung ist redaktioneller Art und dient einer besseren Lesbarkeit. Der bisherige Hinweis auf den Artikel 1 verweist auf das erste Artikelgesetz, mit welchem das LGG vor 33 Jahren in Kraft gesetzt wurde. Inzwischen wurde das LGG mehrfach geändert.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 2, Absatz 4)

Zu Buchstabe a)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Fristangabe von 6 Wochen ist in Absatz 2 bislang ohne ausdrückliche Nennung eines Startzeitpunktes bzw. eines die Frist auslösenden Ereignisses in der Wahlordnung festgelegt. Einen Hinweis auf das gegebenenfalls maßgebliche Ereignis bietet § 2 Abs. 1 Satz 1. Hier werden 6 Wochen vor dem Ende der regulären Amtszeit einer Frauenbeauftragten als Zeitpunkt für die Wahl eines Wahlvorstandes genannt. Damit wird der Idealfall normiert, in dem ein Wahlvorstand auf einer Frauenversammlung gewählt wird, sich anschließend am Tag seiner eigenen Wahl konstituiert und dann sofort die Wahl einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des § 4 Abs. 2 WO-LGG einleitet. Dieser Idealfall stellt in der Praxis die Ausnahme dar. Bisher nicht berücksichtigt wird, dass es zu Verzögerungen bei der Einberufung einer Frauenversammlung und bei der Konstituierung des Wahlvorstandes inklusive der Wahl seiner Vorsitzenden geben kann. Trotz Textergänzung ist an der 6 Wochen-Frist bis zum Wahltag festzuhalten; § 4 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ist eine Soll-Vorschrift. Mit der Textergänzung erhalten alle an den Vorbereitungen zur Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Beteiligten eine ausdrückliche Aussage dazu, welche Aktivitäten bis zu 6 Wochen vor dem Wahltag abgeschlossen sein sollen. Diese Soll-Vorschrift lässt Raum für davon im Einzelfall abweichende Terminierungen

von Wahlen zu Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, mit oder ohne Verbindung zu - ggfs. auch verschobenen - Personalratswahlen.

Auf Anregung des Senators für Finanzen werden, analog zu § 2 Absatz 2 BremPersVGWO, die notwendigen Handlungen zur Einleitung der Wahl nunmehr in § 4 Absatz 2 WO-LGG konkret beschrieben. Dabei wird bei der Erstellung des Wählerinnenverzeichnisses auf den Unterschied zwischen der Mehrheitswahl nach dem LGG und der Listenwahl im Personalvertretungsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Zu Buchstabe c)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b) (neuer Satz 2)

§ 5 wird um einen Satz mit Verweis auf § 3 Absatz 2 BremPersVGWO ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

In § 6 sind Anpassungen an die neue Rechtsschreibung („dass“ und „muss“) enthalten. Zudem erfolgt an drei Stellen die redaktionelle Änderung von „Frauenbeauftragte“ zu „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1 Nr.3)

Zu Buchstabe a)

In entsprechender Anwendung der Änderung von § 8 Abs. 2 S. 2 BremPersVGWO ist auf der Grundlage der Ausführungen des Senators für Finanzen zu § 7 Absatz 1 Nr. 3 WO-LGG festzustellen:

Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1 S. 2 WO-LGG ist über die Angaben zur Person (Name, Vorname und ggfs. Geburtsdatum) und Gruppenzugehörigkeit hinaus, dass die Wahlberechtigten ein legitimes Interesse daran haben, zu erfahren, welche berufliche Funktion die Wahlbewerberin in der Dienststelle innehat und in welchem Arbeitsbereich sie tätig ist, da diese Informationen für die Wahlentscheidung relevant sein können.

Diesem Informationsbedürfnis der Wahlberechtigten wurde bisher durch das Erfordernis Rechnung getragen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Kandidatinnen anzugeben.

In Bezug auf die Nennung der Amtsbezeichnung bestehen jedoch datenschutzrechtliche Bedenken. Sie wird für den vorstehenden Zweck auch nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr sind die Nennung der Funktionsbezeichnung sowie des Arbeitsbereiches ausreichend, um dem Informationsinteresse der Wahlberechtigten gerecht zu werden und um die Wahl auch unter dem Gesichtspunkt einer fachlichen Repräsentanz unterschiedlicher Bereiche vornehmen zu können.

Daher soll zukünftig statt der Amts- oder Berufsbezeichnung die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen aus den Wahlvorschlägen hervorgehen (z. B. Leitung des Referates/Abschnittes für Haushaltsangelegenheiten, Reinigungspersonal, Referentin im Bereich Wirtschaftsförderung, Lehrerin an einer Grundschule).

Zu Buchstabe b)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 8 Absatz 3) Eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 9 Absatz 2, Absätze 6 und 7, Absatz 8)

Die Änderung in Absatz 2 bedeutet eine redaktionelle Anpassung in Übereinstimmung mit dem zuvor geänderten § 7 Abs. 1 Nr. 3 WO-LGG.

Die Option zur Anordnung einer schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) aus § 17 a BremPersVGWO soll ab der Wahl in 2024 durch eine eigene Regelung in der WO-LGG möglich sein. Für die Personalratswahlen am 18. März 2020 war am 15.11.2019 (Brem. ABl. 2019, S. 639) § 17a BremPersVGWO in Kraft getreten. Mit § 17a wurde die Möglichkeit der individuellen Briefwahl nach § 17 auf die Anordnung zur schriftlichen Stimmabgabe in besonderen Fällen ausgeweitet. Diese Option hat sich nicht nur wegen der Situation aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020, sondern z. B. auch als Erleichterung der Wahlorganisation in großen Dienststellen mit mehreren Standorten bewährt. Für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in 2024 wird die notwendige Änderung der WO-LGG auch für die Verankerung der Briefwahl genutzt.

Der Begriff Kennzeichnung in § 9 Abs. 4 wird - durch in Klammern gesetzte Textergänzung in § 9 Abs. 5 - per Legaldefinition konkretisiert.

Die Anordnung der Briefwahl in § 9 ist nach Absatz 5 zu platzieren, um eine Folgeänderung in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu vermeiden. Deshalb werden die Briefwahl und deren Durchführung mittels der Absätze 6 und 7 neu eingefügt. Neben der Anordnung zur Briefwahl wird auch die Möglichkeit zur individuellen Briefwahl durch Verweis auf § 17 BremPersVGWO im neuen Absatz 6 benannt.

Durch das Einfügen neuer Absätze wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 8.

In Absatz 8 werden die Sätze 4 bis 6 ergänzt. Ziel dieser Änderung ist die Absicherung der Wahl für die Dauer der vierjährigen Amtszeit.

Bislang wurden als Ergebnis einer Wahl zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in einer Wahlniederschrift nach § 11 Abs. 5 Satz 2 LGG i.V. m. § 20 BremPersVGWO die auf die ersten drei Kandidatinnen entfallenen Stimmen dokumentiert und daraus wurden die hauptamtliche Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin ermittelt. Ziel dieser Praxis war es, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Frauenbeauftragten in einem noch laufenden Wahlzeitraum die Nachfolge zu sichern. Nach § 12 Satz 4 LGG soll dann die Stellvertreterin auf die hauptamtliche Position und die aus der Wahl Drittplatzierte als neue Stellvertreterin nachrücken. Die Liste mit der namentlichen Nennung der Bewerberinnen und der für sie abgegebenen Stimmen ist ein Bestandteil der Wahlniederschrift. Nach § 12 Satz 6 LGG kann die Liste mehr als drei Bewerberinnen enthalten. Um die Nachfolge auch für den Fall eines Doppel-Rücktritts oder Ausfalls der beiden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sichern zu können, müssen sich mindestens zwei weitere Kandidatinnen zur Wahl gestellt und Stimmen erhalten haben. Da es öfter vorkommt, dass drei oder mehr Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen werden und antreten, kann die Liste zur Dokumentation der Wahlergebnisse bezogen auf drei oder mehr Positionen ausgeweitet werden. Je länger die Liste ist, desto besser kann ein frei gewordenes Amt in der laufenden Amtszeit nachbesetzt werden. Die Wahlunterlagen sind nach § 12 WO-LGG-FGB von der amtierenden Frauenbeauftragten (oder ihrer Nachfolgerin im Amt) bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

Mit der Ergänzung in § 9 Absatz 8 WO-LGG wird die Bedeutung des § 12 LGG im Zeitpunkt der Wahl verdeutlicht. Im Falle eines Rücktritts nach der Wahl sollen vakante Positionen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin mit Rückgriff auf eine Liste mit den Namen der in der Wahl gegebenenfalls dritt- und viertplatzierten Bewerberin zügig wiederbesetzt werden können.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 13)

In § 13 erfolgen Änderungen redaktioneller bzw. rechtsförmlicher Anpassung.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten

Vom 26. Februar 1991 (Brem.GBI.1991,111)

zuletzt §§ 4,5 und 9 geändert durch Verordnung vom xx. November 2023 (BremGBI.S.XYZ)

Aufgrund des § 11 Abs.6 des Artikels 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.November 1990, Brem. GBI. S. 433 – 2046-a-1) verordnet der Senat:

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin durch. Er kann Bedienstete der Dienststelle als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Wahl oder Bestellung durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

§ 2 Bildung des Wahlvorstandes

(1) Ist in der Dienststelle eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gewählt, so beruft diese spätestens 6 Wochen vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit nach § 11 Absatz 4 Satz 1 LGG eine Frauenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.

(2) § 16 Absatz 2 1. Halbsatz des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Frauenversammlung wählt eine Versammlungsleiterin.

(4) Findet eine Frauenversammlung nach Absatz 1 und 2 nicht statt oder wählt die Frauenversammlung keinen Wahlvorstand, so gilt § 18 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 3 Bildung des Wahlvorstandes bei Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes

(1) Soll eine Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes stattfinden, so beruft der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Frauenversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.

(2) § 17 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand besteht aus drei Wahlberechtigten. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll mindestens eine Vertreterin gewählt oder bestellt werden. Der Wahlvorstand wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen seit seiner Wahl oder der konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes stattfinden.

Zur Einleitung der Wahl hat der Wahlvorstand nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz ein Wählerinnenverzeichnis zu erstellen und anschließend unverzüglich das Wahlausschreiben zu erlassen. Im Wählerinnenverzeichnis ist die Trennung nach den Gruppen der Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen für die Wahl zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verzichtbar; ein Wählerinnenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge wird empfohlen. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung zur Einleitung der Wahl nicht nach, so beruft der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Frauenversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein.

(3) Der Wahlvorstand hat sich mit den für die Durchführung der Personalratswahlen und der Wahl zum Richterrat zuständigen Wahlvorständen ins Benehmen zu setzen über

- 1.einen gemeinsamen Wahltermin,
- 2.die gemeinsame Nutzung eines Wahllokals,
- 3.gemeinsame Öffnungszeiten des Wahllokales und
- 4.die Benennung von gemeinsamen Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen.

(4) In Dienststellen mit bis zu drei Wahlberechtigten können abweichend von Absatz 1 auch männliche Bedienstete Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

§ 5 Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis

Jede in der Dienststelle beschäftigte Frau kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses (§ 2 Absatz. 3 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen. Der Wahlvorstand bearbeitet Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz.

§ 6 Wahlausschreiben

§ 6 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Wahlausschreiben enthalten muss:

- 1.den Hinweis, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin in einem Wahlgang gewählt werden und die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ihre Stellvertreterin wird.
- 2.den Hinweis, dass Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten machen können.

§ 7 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss enthalten

- 1.den Vor- und Familiennamen der Bewerberin
- 2.das Geburtsdatum und
- 3.die Funktionsbezeichnung, der Arbeitsbereich

(2) In Dienststellen mit bis zu drei Wahlberechtigten genügt abweichend von § 15 Absatz 4 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte.

§ 8 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel müssen für die Wahl dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.
- (3) Jede Wahlberechtigte kann eine Stimme für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte abgeben.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - 1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
 - 2. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
 - 3. aus denen sich der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 - 4. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 9 Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) In den Stimmzettel werden vom Wahlvorstand die Bewerberinnen aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Funktionsbezeichnung und Arbeitsbereich gemäß § 7 Absatz 1 übernommen.
- (3) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Frauen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.
- (4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ist eine Wählerin wegen ihrer Behinderung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, kann sie eine Vertrauensperson bestimmen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin kann sich auf Antrag zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Sollte sie sich hierfür entscheiden, so hat sie sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand eine entsprechende Schablone zu beantragen.
- (5) Die Wählerin hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben will (Kennzeichnung).
- (6) Für Wahlberechtigte von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von der Hauptdienststelle entfernt liegen, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen als zusätzliche Wahllokale durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) anordnen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch in anderen Fällen, insbesondere für Beschäftigte, die außerhalb der Dienststelle tätig sind oder Schichtarbeit verrichten sowie für Auszubildende, von dem Wahlvorstand angeordnet werden. Die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe aufgrund eines Antrages von Wahlberechtigten (§ 17 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) bleibt davon unberührt.
- (7) Wird die schriftliche Stimmabgabe von dem Wahlvorstand angeordnet, so hat dieser den wahlberechtigten Beschäftigten folgende Unterlagen zur Briefwahl zu übersenden:

a) die Wahlvorschläge,

b) den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie

c) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderin den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

(8) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist die jeweilige Bewerberin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist ihre Stellvertreterin. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Die Ergebnisse der weiteren Kandidatinnen sind vom Wahlvorstand als Ergebnisse der Wahl in Form einer Liste ebenfalls zu erfassen. Falls es zu einem vorzeitigen Erlöschen des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 12 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes und zugleich zu einem vorzeitigen Erlöschen des Amtes einer nach § 12 Satz 5 des Landesgleichstellungsgesetzes nachgerückten Stellvertreterin kommt, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sollte es auch im Falle der nachgerückten Person zu einem vorzeitigen Erlöschen des Amtes kommen, rückt wiederum die nächste Person mit den nächstmeisten Stimmen nach, bis die Liste erschöpft ist.

§ 10 Erklärung der gewählten Bewerberinnen

Die Gewählten haben binnen drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung (§ 21 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) eine Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben, ob sie das Amt annehmen.

§ 11 [aufgehoben]

§ 12 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aufbewahrt.

§ 13 Sondervorschriften für Dienststellen mit Richterräten

Für Dienststellen, in denen Richterräte zu wählen sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

- 1. Ist in der Dienststelle eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gewählt, so beruft diese spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit eine Frauenversammlung unter Vorsitz der lebensältesten wahlberechtigten Richterin zur Wahl des Vorstandes ein;
- 2. In den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 wird die Frauenversammlung unter Vorsitz der lebensältesten wahlberechtigten Richterin von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der aufsichtführenden Richterin oder dem aufsichtführenden Richter auf Antrag von drei Wahlberechtigten einberufen;
- 3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14 [aufgehoben]

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.